

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Kommunalwahl 2009 - Wahlprüfung
In der Wahlprüfungssache betreffend den Wahleinspruch des
Herrn Kai A. Hamm, Köln, Einspruchsführer,
gegen die Gültigkeit der Oberbürgermeister-, Rats- und Bezirksvertretungswahl in Köln
am 30. August 2009**

Beschlussorgan
Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig
Wahlprüfungsausschuss	24.11.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	17.12.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

In der Wahlprüfungssache betreffend den Wahleinspruch des

Herrn Kai A. Hamm, Köln, Einspruchsführer,

vom 29.09.2009, eingegangen am 02.10.2009, gegen die Gültigkeit der Oberbürgermeister-, Rats- und Bezirksvertretungswahl in Köln am 30. August 2009 wird beschlossen:

Der Wahleinspruch ist unbegründet. Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja € _____	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten € _____ € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

A.) Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29.09.09, beim Wahlleiter eingegangen am 02.10.09, hat der Einspruchsführer zu seinem Einspruch im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

Unter Bezugnahme auf einen Artikel im Kölner Stadtanzeiger vom 27.08.09 mit der Überschrift „Post lässt Briefwahlanträge liegen“ und aufgrund eigener Beobachtungen des Einspruchsführers in einem Wahllokal im Wahlbezirk 39 (Stimmbezirk 90508) rügt der Einspruchsführer insbesondere, dass es bei der Bearbeitung von Wahlscheinanträgen zu Verzögerungen gekommen sei. Aufgrund dieser Verzögerungen sei es möglich, dass Wahlberechtigte nicht mehr rechtzeitig ihre Wahlunterlagen erhalten haben bzw. diese nicht mehr rechtzeitig an das Wahlamt hätten zurücksenden und deshalb faktisch nicht mehr an der Wahl teilnehmen können. Er selbst habe sich davon überzeugen können, dass mehrere Wähler im Stimmbezirk 90508 des Wahlbezirks 39 (Dellbrück) hilfeschend in das Wahllokal gekommen seien, da sie ihre Wahlunterlagen erst am 29.08.09 erhalten haben und somit eine rechtzeitige Übersendung an das Wahlamt nicht mehr möglich gewesen sei. Den betroffenen Wählern sei dann die Urnenwahl unter Einziehung des Wahlscheins ermöglicht worden.

Auch wenn die genaue Zahl der betroffenen Briefwähler nicht bestimmbar sei, so sei es jedenfalls möglich, dass das Wahlergebnis, insbesondere in den Wahlbezirken 39 (Dellbrück) und 45 aufgrund des dortigen knappen Ergebnisses, beeinflusst worden sei. Dabei soll es nach Auffassung des Einspruchsführers auch unerheblich sein, ob die Verzögerung (ausschließlich) im Verantwortungsbereich eines Dritten oder der Stadt Köln liegt. Die Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) ordne an, dass die Übersendung der Briefwahlunterlagen keine Verzögerung dulde und bei Versendungen in das Ausland ggf. sogar per Luftpost zu erfolgen habe (vgl. § 20 Abs. 5 KWahlO). Aus diesen Gründen sei die Wahl des Rates der Stadt Köln insgesamt, jedenfalls aber in den Wahlbezirken 39 (Dellbrück) und 45 (Neubrück/Ostheim) gemäß § 40 Abs. 1 lit. b des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) für ungültig zu erklären und nach § 42 Abs. 1 KWahlG zu wiederholen.

B.) Rechtliche Würdigung:

I.) Der vorliegende Wahleinspruch ist am 2. Oktober 2009 beim Wahlleiter schriftlich eingegangen und enthält eine Begründung. Der Einspruch ist damit form- und fristgerecht erklärt worden. Der Einspruchsführer ist auch wahlberechtigt für das Wahlgebiet und somit einspruchsberechtigt. Der Einspruch ist inhaltlich auf die Gültigkeit des Wahlergebnisses der Ratswahl für das Stadtgebiet Köln bzw. der Wahlbezirke 39 und 45 beschränkt. Die Begründung des Einspruchs durch den Einspruchsführer begrenzt den Prüfungsumfang im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens.

Der Einspruch ist insgesamt zulässig.

II.) Der Einspruch ist jedoch unbegründet. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Die Rüge bezieht sich auf Vorkommnisse bei der Übermittlung von Wahlscheinanträgen durch die Deutsche Post AG an die Stadt Köln. Betroffen waren hiervon ausschließlich Wahlscheinanträge, die unfrankiert bei der Deutschen Post aufgegeben worden sind. Allerdings ist bereits in der Wahlbenachrichtigung ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass Wahlscheinanträge bei einer postalischen Übersendung ausreichend zu frankieren sind.

Durch einen individuellen Fehler eines Mitarbeiters der Deutsche Post AG sind 1.661 dieser unfrankierten Wahlscheinanträge erst am Freitag, dem 28. August 2009, beim Wahlamt der Stadt Köln angeliefert worden, obwohl einzelne Anträge bereits zum Teil deutlich vorher bei der Deutsche Post AG aufgegeben worden waren. Nach Bekanntwerden dieses Fehlers bei der Deutsche Post AG sind – aufgrund der Nähe zum eigentlichen Wahltag – alle betroffenen Anträge durch das Wahlamt umgehend verarbeitet und noch am selben Tag im Auftrag der Stadt Köln durch einen Kurierdienst an die betroffenen Briefwähler und Briefwählerinnen ausgeliefert worden. Andernfalls wäre eine rechtzeitige Zustellung, z.B. durch die Deutsche Post AG, nicht mehr gewährleistet gewesen. Nach bisherigem Kenntnisstand ist die Auslieferung dieser Briefwahlunterlagen für den Bereich Köln am Freitag, den 28. August 2009, vollständig abgeschlossen worden. Als begleitende Maßnahme ist mit der Deutsche Post AG zudem eine Sonderzustellung von Wahlbriefen an das Wahlamt für den Wahlsonntag vereinbart worden. Demnach sind alle Wahlbriefe, die in den Samstags- und den Sonntagsleerungen enthalten waren, noch am Wahlsonntag an das Wahlamt der Stadt Köln geliefert worden.

Soweit in dem vom Einspruchsführer zitierten Artikel des Kölner Stadtanzeigers vom 27.08.09 behauptet wird, dass Wahlanträge nur „in Schnipseln“ beim Wahlamt angekommen seien, kann dies nicht bestätigt werden. Es gab weder in qualitativer noch in quantitativer Hinsicht eine signifikante Anzahl an beschädigten Wahlscheinanträgen. Es ist kein Fall bekannt, in dem ein beschädigter Wahlschein dazu geführt hat, dass ein Wahlberechtigter seine Briefwahlunterlagen zu spät oder gar überhaupt nicht erhalten hat. Zudem kann auch nicht bestätigt werden, dass die Verzögerungen bei der Übermittlung der Wahlscheinanträge auf Sparmaßnahmen der Deutsche Post AG zurückzuführen sind.

Eine pauschale Geltendmachung, Wählerinnen und Wähler hätten ihre Wahlunterlagen verspätet erhalten und deshalb nicht wählen können, kann einen Wahlspruch nicht ausreichend begründen. Es fehlt bereits an einer hinreichenden Grundlage, die Auswirkungen dieses behaupteten Fehlers substantiell prüfen zu können. Mangels einer konkret nachvollziehbaren Auswirkung kann demnach auch nicht ein gesamtes Wahlergebnis in Zweifel gezogen werden.

Mit der vorgetragenen Einspruchsbegründung lässt sich demnach ein Wahlfehler nicht feststellen.

Es liegen keine rechtlich belastbaren Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang Wählerinnen und Wähler aufgrund des beschriebenen Sachverhalts nicht mehr rechtzeitig ihre Briefwahlunterlagen erhalten haben. Vor allem liegen keine Zahlen darüber vor, ob diese Wahlberechtigten dann auch nicht mehr am Wahlsonntag im Wahllokal wählen gehen konnten (vgl. dazu aber die Einlassung des Einspruchsführers zum Stimmbezirk 90508; s.u. II. 2.). Viele Wählerinnen und Wähler nutzen den Wahlschein (Briefwahlunterlagen) zur Wahl im Wahllokal und nicht zwingend zur Durchführung der Briefwahl.

Unabhängig davon begründet der vorgenannte Fehler der Deutsche Post AG aber auch keinen Wahlfehler im Sinne des Wahlprüfungsrechts. Es gehört zur gefestigten Spruchpraxis des Deutschen Bundestags in Wahlprüfungsangelegenheiten, dass das Risiko von Verspätungen oder dem Verlust von Wahlunterlagen auf dem Postweg grundsätzlich vom Antragsteller zu tragen ist (vgl. Bundestagsdrucksachen 10/557, Anlage 6; 10/3029, Anlage 4; 11/1805, Anlage 18; 12/1002, Anlage 60; 13/3927, Anlage 24; 16/3600 Anlage 18). Die vorgenannten Stellungnahmen (Bundestagsdrucksachen) der Wahlprüfungsausschüsse des Deutschen Bundestags beziehen sich auf den Umstand, dass der Antrag für die Erteilung eines Wahlscheins bei der Gemeindebehörde zu stellen ist. Daraus wird gefolgert, dass es den Antragstellern obliegt, für den rechtzeitigen Zugang des Antrags bei der Gemeindebehörde zu sorgen. Beauftragt der bzw. die Wahlberechtigte einen Dritten (z.B. die Deutsche Post AG) mit der Beförderung des Antrags, so trägt er bzw. sie auch das einem solchen Vorgehen anhaftende Risiko. Der Gesetzgeber sieht deshalb alternative Möglichkeiten einer Beantragung von Wahlscheinen (und Briefwahlunterlagen) vor. Diese umfassen u.a. auch die persönliche Beantragung bei der Gemeindebehörde und die Möglichkeit, die Wahlunterlagen dort auch unmittelbar abzugeben; vgl. §§ 19, 20 Abs. 6 KWahlO. Diese Möglichkeiten werden auch von der Stadt Köln bei allen Wahlen angeboten.

Die Auffassung des Einspruchsführers, dass Verantwortung für einen rechtzeitigen Versand von Wahlunterlagen nach der Kommunalwahlordnung bei den Kommunen liege, ist nur teilweise richtig. Aus dem Wahlrecht lässt sich zunächst nur eine Verpflichtung für die zeitnahe Bearbeitung von Wahlscheinanträgen entnehmen. Dies beinhaltet ggf. auch die Verpflichtung zur Übersendung von Wahlunterlagen per Luftpost, soweit hierfür eine Veranlassung besteht. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Wahlscheinanträge auch in den Macht- und Zugriffsbereich der Stadt Köln gelangen. Der Versand der Wahlscheinanträge und der Wahlbriefe selbst fällt grundsätzlich in den Verantwortungs- und Risikobereich der Wahlberechtigten (s.o.). Hierauf kann die Stadt Köln im Rahmen der Wahlorganisation keinen Einfluss nehmen. Der Verpflichtung zur zeitnahen Bearbeitung ist die Stadt Köln im Übrigen nachgekommen, da sämtliche verspätet eingegangener Wahlscheinanträge unverzüglich bearbeitet und auf dem schnellstmöglichen Wege per Kurier an die Briefwählerinnen und Briefwähler ausgeliefert worden sind.

Daneben liegen Wahlfehler nur dann vor, wenn Regelungen über die Vorbereitung und Durchführung einer Wahl nicht eingehalten werden. Fehler bei der Vorbereitung und der Durchführung von Wahlen können aber regelmäßig nur von den amtlichen Wahlorganen oder von diesen beauftragten Dritten begangen werden (vgl. Bundestagsdrucksache 14/2761, Anlage 24; 16/3600, Anlage 18). Die Deutsche Post AG ist weder Wahlorgan noch kraft Gesetz mit Aufgaben bei der Wahlorganisation betraut. Zudem bestehen bezüglich des postalischen Versands von Wahlscheinanträgen vom Wähler an das Wahlamt keine vertraglichen Beziehungen zwischen der Deutsche Post AG und der Stadt Köln bzw. dem Wahlleiter. Vertragliche Rechte und Pflichten bestehen nur zwischen dem Antragsteller/der Antragstellerin und der Deutsche Post AG im Rahmen des dort zustande gekommenen Postbeförderungsvertrags.

In der vorliegenden Konstellation sind zudem noch folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

1.) Von dem vorgenannten Ereignis sind ausschließlich Wahlscheinanträge betroffen gewesen, die, entgegen der gesetzlich vorgesehenen Praxis und des ausdrücklichen Hinweises auf der Wahlbenachrichtigung, unfrankiert versandt worden sind. Die ordnungsgemäß frankierten Wahlscheinanträge sind innerhalb der üblichen Zustellfristen beim Wahlamt der Stadt Köln eingegangen.

2.) Trotz dieser besonderen Situation hat die Stadt Köln unverzüglich alle möglichen und notwendigen Maßnahmen veranlasst, um den betroffenen Briefwählern und Briefwählerinnen gleichwohl noch eine Stimmabgabe am Wahltag zu ermöglichen. Neben den oben bereits genannten Maßnahmen ist eine umfangreiche Aufklärung der Kölner Bürger und Bürgerinnen über die örtlichen Medien erfolgt.

Die Schilderungen des Einspruchsführers selbst zeigen deutlich, dass die Maßnahmen der Stadt Köln auch erfolgreich waren. Die vom Einspruchsführer im Wahllokal des Stimmbezirk 90508 gemachten Beobachtungen belegen, dass Wählerinnen und Wähler, die erst sehr spät ihre Wahlunterlagen erhalten haben, in ihrem Wahllokal die Stimme abgegeben haben. Es ist daher keinesfalls naheliegend, dass verspätet zugestellte Wahlunterlagen zwingen zur Nicht-Abgabe der Stimme geführt hätten. Die vom Einspruchsführer beschriebenen Sachverhalte bestätigen vielmehr, dass Wählerinnen und Wähler ihr Verhalten der Situation angepasst und sich für die Urnenwahl entschieden haben.

Neben der Sonderzustellung der Wahlbriefe durch die Deutsche Post AG am Wahlsonntag hatten die betroffenen Wahlberechtigten auch noch die Möglichkeit, die Wahlbriefe bis 18:00 Uhr am Wahltag beim Wahlamt und dem Briefwahlzentrum in der KölnMesse abzugeben. Jedenfalls ist es diesbezüglich nicht „offensichtlich und wahrscheinlich“, dass die Verzögerung Einfluss auf das Wahlergebnis für die Ratswahl in Köln hatte – weder für das gesamte Wahlgebiet noch für die Wahlbezirke 39 (Dellbrück) und 45 (Neubrück/Ostheim).

Unabhängig von der Frage der Mandatsrelevanz gemäß § 40 Abs. 1 lit. b KWahlG liegt hier damit ebenfalls kein Wahlfehler vor.

Aufgrund der geschilderten Ereignisse hat die Stadt Köln gemeinsam mit der Deutsche Post AG die organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen überarbeitet bzw. neu geschaffen, damit solche Fehler in Zukunft nicht mehr geschehen können. Bestandteil der getroffenen Maßnahmen ist u.a. eine Vereinbarung, die gewährleisten soll, dass auch unfrankierte Wahlscheinanträge in Zukunft ohne weitere Verzögerung an die Stadt Köln oder deren Beauftragte ausgehändigt werden.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.

- 1 – Rechtliche Rahmenbedingungen der Wahlprüfung**
- 2 – Einspruch des Herrn Kai A. Hamm**